



Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement WBR für das Departement Soziale Arbeit

Die Departementsleiterin,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Weiterbildungsreglements vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR),

beschliesst:

- Geltungsbereich
- Art. 1** ¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Weiterbildungsangebote des Departements Soziale Arbeit.
² Zu den Themen Zulassung, Anrechnung und Gebühren ergänzen und präzisieren sie
- a das Weiterbildungsreglement vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR),
 - b das Reglement vom 7. Dezember 2011 über die Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten und die Genehmigung von Weiterbildungsmaster-Studiengängen an der Berner Fachhochschule,
 - c die Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 11. Juni 2020 zum Weiterbildungsreglement.
- Zulassung zu Tagungen und Kursen
- Art. 2** Tagungen und Kurse können grundsätzlich von allen interessierten Personen besucht werden. Vorbehalten sind zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen.
- Zulassung zu CAS- und DAS-Studiengängen
- Art. 3** ¹ Die Zulassung zu einem CAS- oder DAS- Studiengang erfordert:
- a einen Hochschulabschluss (Uni, ETH, FH, PH) oder
 - b ein Weiterbildungszertifikat (CAS, DAS) einer eidgenössisch anerkannten Hochschule oder
 - c einen eidgenössisch anerkannten Abschluss einer Höheren Fachschule (HF) sowie
 - d mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.
- ² Einzelne Studiengänge können im Studienplan zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen vorsehen.
- ³ Personen mit einer Berufsbildung können «sur dossier» zugelassen werden, wenn sie
- a die spezifischen Voraussetzungen des Studiengangs erfüllen, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben,
 - b mindestens 25 Jahre alt sind und
 - c den Kurs «Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten» erfolgreich absolviert haben.

Zulassung zu MAS-Studiengängen

Art. 4 ¹ Die Zulassung zu einem MAS-Studiengang erfordert einen Hochschulabschluss (Uni, ETH, FH, PH) sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.

² Personen mit einem eidgenössisch anerkannten Abschluss einer Höheren Fachschule (HF) können «sur Dossier» zugelassen werden, wenn sie
a die studiengangspezifischen Zulassungsbedingungen erfüllen,
b den Kurs «Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten» erfolgreich absolviert haben und
c eine zweijährige Berufserfahrung vorweisen können.

³ Personen mit einer Berufsbildung können «sur dossier» zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Abs. 2 mindestens 25 Jahre alt sind.

⁴ Einzelne Studiengänge können im Studienplan zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen vorsehen.

Ausländische Abschlüsse

Art. 5 ¹ Anerkannt werden ausländische Vorbildungsausweise, die gemäss der Liste von swissuniversities das Studium an einer schweizerischen universitären Hochschule ermöglichen.

² Nicht aufgeführte Ausweise können nach einer Gleichwertigkeitsüberprüfung anerkannt werden. Dafür können zusätzliche Unterlagen eingeholt werden.

Aufbau Weiterbildungsprogramm

Art. 6 Die Weiterbildungsprogramme des Departements sind weitgehend modular aufgebaut und ermöglichen individuell zusammengestellte Studienprogramme. Einige Weiterbildungsangebote bauen aufeinander auf und ermöglichen die Erweiterung von CAS zu DAS bzw. MAS.

ECTS-Credits

Art. 7 ¹ ECTS-Credits werden vergeben für Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS, MAS), nicht aber für Tagungen und Kurse.

² Dabei entspricht ein ECTS-Credit einem Arbeitsaufwand (Workload) von Studierenden von 30 Stunden.

Anrechnung von Studienleistungen und ECTS-Credits

Art. 8 ¹ Die Anrechnung von ausserhalb des Aufbauprogramms gemäss Artikel 6 erworbenen Studienleistungen richtet sich nach Artikel 14 WBR.

² Für das Departement Soziale Arbeit wird diese Vorgabe wie folgt präzisiert:

a Es werden ausschliesslich Leistungen angerechnet, welche an einer Hochschule oder einer anderen fachlich anerkannten Institution erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin / der Leiter Weiterbildung im Vorfeld.

b Studienleistungen aus einem Bachelor- oder konsekutivem Masterabschluss werden nicht angerechnet.

c Eine Anrechnung ist nur an Studiengänge (CAS, DAS, MAS) möglich.

- d* Es werden nur Leistungen angerechnet, die sich mit den im angestrebten Studiengang adressierten Inhalten, bzw. Kompetenzen decken.
- e* Es werden keine Studienleistungen angerechnet, die bereits im Rahmen anderer Studiengänge angerechnet wurden.
- f* Es werden maximal 50% des gesamten Workloads des Studiengangs angerechnet.
- g* (aufgehoben) ¹
- h* Die Abschlussmodule und -prüfungen sind ausnahmslos im belegten Studiengang zu leisten.

Anrechnungsverfahren

Art. 9 Personen, die eine Anrechnung von Studienleistungen anstreben, kontaktieren vor der Anmeldung die Studienleiterin / den Studienleiter des angestrebten Studiengangs. Die Studienleiterin / der Studienleiter bestätigt im Falle der Anerkennung den vorgesehenen Studienverlauf und die entsprechende Anrechnung schriftlich.

Präsenzpfllichten

Art. 10 ¹ Allfällige Präsenzpfllichten sind im entsprechenden Studienplan geregelt.

² Kann die Präsenzpflcht ohne die verpasste Lerneinheit nicht erfüllt werden, kann mit der Studienleiterin / dem Studienleiter eine Kompensationsleistung oder das Nachholen der Einheit vereinbart werden:

- a* die Kompensation ist der Regelfall bei Absenzen; sie besteht aus Lektüre, schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder ähnlichen Leistungen;
- b* das Nachholen verpasster Einheiten kann innerhalb eines Jahres bei einer folgenden Durchführung des Studienangebots erfolgen. Vorausgesetzt sind die Durchführung des Angebots und die Verfügbarkeit eines Studienplatzes.

³ Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen verpasster Kurstage. Ist die Präsenzpflcht im vorgesehenen Umfang erfüllt, erfolgt grundsätzlich weder Kompensation noch Nachholung.

Gebühren

Art. 11 ¹ Die Studiengebühren für Weiterbildungsangebote im Departement Soziale Arbeit werden gemäss Artikel 16 WBR festgelegt.

² Neben den Studiengebühren können gemäss Artikel 16 Absatz 2 WBR weitere Gebühren erhoben werden. Im Departement Soziale Arbeit sind dies:

- a* für die Anrechnung von ausserhalb der BFH erworbenen Studienleistungen im Rahmen der Anmeldung CHF 250,
- b* für die individuelle «sur dossier» Zulassungsprüfung CHF 150,
- c* für Nachprüfungen, Verschiebungen und Wiederholungen von Kompetenznachweisen CHF 500; für die Verschiebung von Präsenztagen

¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementsleiterin vom 27.03.2024.



gemäss Artikel 10 Abs. 2 CHF 200.

³ Bei minimalem Aufwand kann auf die Erhebung von Gebühren gemäss Abs. 2 verzichtet werden.

⁴ Die Leiterin / der Leiter Weiterbildung stellt eine korrekte Gebührenpraxis sicher.

Aufhebung von Regelungen

Art. 12 Die departementalen Zulassungsbestimmungen vom 11. Juli 2019 und die Richtlinie Anrechnungspolitik Weiterbildung vom 30. Mai 2018 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Es gilt für alle Weiterbildungsangebote, die ab diesem Datum beginnen.

Bern, 15. Dezember 2021

Die Departementsleiterin, Prof. Dr. Anna Maria Riedi

Von der Departementsleitung Soziale Arbeit am 15. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen.

Geändert mit Beschluss der Departementsleiterin vom 01. Juni 2022 und vom 27. März 2024.